S 4 RJ 509/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 509/98
Datum	10.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 672/00
Datum	26.06.2002

3. Instanz

Datum	03.01.2003

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 10.10.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die im Jahre 1955 in der TÃ¼rkei geborene KlÃ¤gerin hat keinen Beruf erlernt und nach ihren Angaben von 1972 bis zu ihrer Erkrankung am 12.05.1997 in Deutschland als Schleiferin, Packerin, NÃ¤herin und zuletzt als Metallarbeiterin versicherungspflichtig gearbeitet. AnschlieÃ□end war sie arbeitsunfÃ¤hig und arbeitslos bzw arbeitssuchend.

Am 27.01.1998 beantragte die KlÃ¤gerin wegen dauernder Kopfschmerzen sowie Schmerzen in der linken KÃ¶rperseite einschlieÃ□lich Schulter und Arm die Bewilligung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Zur BegrÃ¼ndung

legte sie ein Attest des praktischen Arztes S. vor, wonach sie seit mehreren Jahren an einem chronisch rezidivierenden Cervikalsyndrom leide. Die Beklagte lieÃ die KlÃ¤gerin durch die OrthopÃ¤din Dr.B. untersuchen (Gutachten vom 09.03.1998), nach deren Beurteilung die KlÃ¤gerin durchaus in der Lage sei, leichte wechselnde TÃ¤tigkeiten vollschichtig auszufÃ¼hren. Der Neurologe und Psychiater Dr.P. fÃ¼hrte im Gutachten vom 23.03.1998 aus, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne auch im Hinblick auf die bei ihr vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen (analgetikainduzierte Kopfschmerzen und WirbelsÃ¤ulen-Syndrom ohne morphologische Grundlage) zumindest leichte Arbeiten im Sitzen, Stehen oder Wechselrhythmus bei Beachtung bestimmter FunktionseinschrÃ¤nkungen (Nachtschicht, Zeitdruck) vollschichtig verrichten. Im Hinblick auf diese Gutachten lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 30.03.1998 und Widerspruchsbescheid vom 04.06.1998 den Rentenantrag ab.

Das Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) hat zunÃ¤chst Befundberichte des AnÃ¤sthesisten Dr.K. und des Allgemeinmediziners S. , die Schwerbehindertenakte des AVF WÃ¼rzburg, die Unterlagen des Ãrztlichen Dienstes des Arbeitsamtes WÃ¼rzburg und des MDK WÃ¼rzburg zum Verfahren beigezogen. Zur Frage des LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin hat das SG die Ãrztin fÃ¼r Psychiatrie, Psychotherapie und Epileptologie Dr.S. gehÃ¶rt, die im Gutachten vom 18.11.1999 eine schwerere psychiatrische oder neurologische GesundheitsstÃ¶rung nicht feststellen konnte. Ein chronisches Schmerzsyndrom sei lediglich als subjektiver Befund zu bestÃ¤tigen. Wegen der stark psychisch geprÃ¤gten Schmerzfixierung bestehe eine EinschrÃ¤nkung auf leichte bis mittelschwere Arbeiten in wechselnder Stellung. Arbeitsbedingungen mit besonderen nervlichen Belastungen wie Akkord- oder FlieÃbandarbeit und Nachtschicht seien zu vermeiden, ebenso TÃ¤tigkeiten mit besonderer Belastung des Bewegungsapparates. Der auf Antrag der KlÃ¤gerin gehÃ¶rte SachverstÃ¤ndige Prof.Dr.G. beurteilte deren ErwerbsfÃ¤higkeit im Gutachten vom 12.05.2000 dahingehend, dass leichte kÃ¶rperliche und einfache geistige TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes bei entsprechender Willensanspannung sowie unter Beachtung bestimmter FunktionseinschrÃ¤nkungen vollschichtig verrichtet werden kÃ¶nnen.

Mit Urteil vom 10.10.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. In den GrÃ¼nden ist es den Beurteilungen der von ihm gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Dr.S. und Prof.Dr.G. gefolgt, wonach ein vollschichtiges EinsatzvermÃ¶gen unter gewissen qualitativen EinschrÃ¤nkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gegeben sei. Da die KlÃ¤gerin nach ihrem beruflichen Werdegang auf alle ihr gesundheitlich zumutbaren TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden kÃ¶nne und insoweit als vollschichtig belastbar anzusehen sei, kÃ¶nne dahingestellt bleiben, ob sie auch in der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit noch einsatzfÃ¤hig sei.

Mit der dagegen eingelegten Berufung macht die KlÃ¤gerin in erster Linie geltend, der psychiatrischer Beurteilung unterliegende Sachverhalt, insbesondere die manisch-depressiven Probleme seien nicht gewÃ¼rdigt worden. DiesbezÃ¼glich habe sich ihre Situation zwischenzeitlich weiter verschlimmert. Unter BerÃ¼cksichtigung der Tatsache, dass sie sich als AuslÃ¤nderin psychoreaktiv anders verhalte (als einheimische Versicherte), sollte im Berufungsverfahren durch ein ergÃ¤nzendes Gutachten geklÃ¤rt werden, ob ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) auf

Grund ihrer psychischen LabilitÃ¤t bestehe.

Nach Beinahme der Unterlagen und eines Befundberichtes des Allgemeinmediziners S. hÃ¶rte der Senat den Neurologen und Psychiater Dr.O. (Gutachten vom 29.11.2001). Auch dieser hÃ¤lt (Diagnosen: Chronisches Schmerzsyndrom, somatoforme StÃ¶rung mit anhaltender SchmerzstÃ¶rung) leichte bis mittelschwere Arbeiten bei Beachtung bestimmter FunktionseinschrÃ¤nkungen vollschichtig fÃ¼r zumutbar. Dieses Gutachten wurde dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin unter dem 17.12.2001 zur Kenntnis und abschlieÃenden Antragstellung bis 18.01.2002 zugestellt.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 10.10.2000 sowie den Bescheid vom 03.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.06.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen EU, hilfsweise wegen BerufsufÃ¤higkeit, ab 01.02.1998 zu gewÃ¤hren. Hilfsweise beantragt sie, ein Gutachten gem Â§ 109 SGG bei dem Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.von B. einzuholen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten erster und zweiter Instanz wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet. Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 10.10.2000 vielmehr zu Recht festgestellt, dass die KlÃ¤gerin keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Bewilligung von Rentenleistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit hat. Denn die KlÃ¤gerin ist weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Gesetzes. Das vom Senat eingeholte Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr.O. vom 29.11.2001 hat das Ermittlungsergebnis des SG in vollem Umfang bestÃ¤tigt. Somit ist die KlÃ¤gerin, die auf Grund ihres versicherungspflichtigen Erwerbslebens uneingeschrÃ¤nkt auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar ist, bei Beachtung bestimmter FunktionseinschrÃ¤nkungen (die insgesamt aber keine betriebsunÃ¼blichen Arbeitsplatzbedingungen darstellen) noch in der Lage, leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten vollschichtig zu verrichten. Der KlÃ¤gerin stehen daher Rentenleistungen wegen BU und EU nach den Â§Â§ 43, 44 SGB VI aF nicht zu. Da die Ermittlungen des Senats im Berufungsverfahren keinerlei neue Gesichtspunkte erbracht haben, wird von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen und auf die zutreffenden GrÃ¼nde im angefochtenen Urteil verwiesen (Â§ 153 Abs 2 SGG).

Dem hilfsweise gestellten Antrag, den Neurologen und Psychiater Dr.von B. gem Â§ 109 SGG im Berufungsverfahren als SachverstÃ¤ndigen zu hÃ¶ren, war nicht

stattzugeben. Seiner Zulassung stehen die GrÃ¼nde des Â§ 109 Abs 2 SGG entgegen. AuÃer der notwendigerweise mit der Vertagung der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Einholung des Gutachtens verbundenen VerzÃ¶gerung des Rechtsstreits ist der Antrag nach freier Ãberzeugung des Senats aus grober NachlÃ¤ssigkeit nicht frÃ¼her gestellt worden. Das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr.O. wurde dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin unter dem 17.12.2001 zur Kenntnis und abschlieÃenden Antragstellung bis 18.01.2002 zugestellt. Daraus war fÃ¼r die KlÃ¤gerin eindeutig erkennbar, dass der Senat die Beweiserhebung als abgeschlossen betrachtete. Im Allgemeinen erscheint eine Ãberlegungsfrist von einem Monat zur PrÃ¼fung der Frage, ob ein Antrag nach Â§ 109 SGG gestellt werden soll, ausreichend. Bis zur gerichtsinternen Entscheidung, die Streitsache zur mÃ¼ndlichen Verhandlung zu nehmen, sind etwa fÃ¼nf Monate verstrichen, ohne dass seitens der KlÃ¤gerin von der MÃ¶glichkeit der Antragstellung nach Â§ 109 Abs 2 SGG Gebrauch gemacht wurde. Der erst am 07.06.2002 nach Zugang der Ladung zum Termin bei Gericht eingegangene Antrag gem Â§ 109 SGG ist deshalb verspÃ¤tet gestellt worden (vgl Meyer-Ladewig SGG 6.Aufl Â§ 109 RdNr 8 a mwN aus der Rechtsprechung).

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024